

Satzung des Vereins KidBike e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „KidBike e. V.“.

Der Vereinssitz ist in Berlin.

Der Verein wird erst nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „e. V.“ tragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Bildung. Insbesondere möchte er junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.
- (2) Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch
 - die Beratung von Eltern und die Durchführung beratender Hilfen bei Erziehungsfragen und Krisenbewältigung (§§ SGB VIII)
 - die Schaffung und Durchführung von Angeboten zur sinnvollen Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche, insbesondere der Mobilitätserziehung und Unfallprävention
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen, z.B. Projekte für das Erlernen von Reparatur und Bau von Fahrrädern und anderen metallhandwerklichen Produkten auf der Basis von Recycling- und Altmetall unter fachlicher Anleitung.
 - die Durchführung von Kursen zur Fahrradtechnik z.B. für Kinder, insbesondere Mädchen, und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien mit Migrations- oder Flüchtlingshintergrund
 - Betrieb einer fachlich (technisch sowie pädagogisch) betreuten, Kindern und Jugendlichen zugänglichen Selbsthilfe-Fahrradwerkstatt
 - die materielle und immaterielle Förderung anderer gemeinnütziger Körperschaften, deren Tätigkeit auf die Förderung der Jugendhilfe und/oder der Bildung gerichtet ist; in diesem Zusammenhang ist der Verein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vereins können für ihre vereinsbezogene Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand. Lehnt dieser den Antrag auf Mitgliedschaft ab, so kann der/die Antragsteller/-in hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:

Tod,
Austritt,
Ausschluss.
- (5) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (6) Der Ausschluss erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
- (7) Der Vereinsvorstand entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied – unter Setzung einer Frist von vier Wochen – Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (8) Gegen den Beschluss auf Ausschluss ist die Berufung der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des in Satz 1 genannten Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (9) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Mahnung erfolgt in schriftlicher, d. h. postalischer oder elektronischer Form (E-Mail).

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, Mitgliedern auf Antrag den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen. Ratenzahlungen oder über den jährlichen Mitgliedsbeitrag hinaus freiwillig erbrachte Leistungen sind möglich.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 11.04. des Geschäftsjahres auf das Vereinskonto zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:
- (2) dem/der Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Schriftführer/-in.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (5) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Der Vorstand ist für die Erledigungen der laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Dem Vorstand obliegen zudem alle Angelegenheiten, die nicht mittelbar oder unmittelbar durch Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Entscheidung über die Vergabe von Vereinsmitteln.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, d. h. postalisch oder in elektronischer Form (E-Mail) einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe eines vereinsrelevanten Grundes verlangt. Die in Abs. (2) Satz 1 genannte Einladungsfrist gilt entsprechend,

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung zum Haushaltsplan, über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand delegierten Aufgaben,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Aufgaben per Beschluss an den Vorstand delegieren.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Der Antrag auf geheime Abstimmung durch mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder bleibt davon unberührt.
- (4) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Im Falle der Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Amtsgericht und Finanzamt geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art sind, vorzunehmen.

§ 12 Vermögen

Alle Beiträge und Einnahmen werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Vermögen und unbare Gegenstände des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.